



Benutzungsordnung

für die Räumlichkeiten im Dorfzentrum Boitin

§ 1

Zweck der Einrichtung

(1) Die Räumlichkeiten im Dorfzentrum dienen als öffentliche Einrichtung der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde Tarnow, vorrangig für die Ortsteile Boitin / Grünenhagen.

(2) Jeder Besucher hat die Verpflichtung, die Räumlichkeiten und die dazugehörigen Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er hat sich den Anordnungen der Bürgermeisterin oder der Hausrecht ausübenden Person zu fügen.

§ 2

Nutzungsberechtigung

(1) Die Räumlichkeiten im Dorfzentrum stehen grundsätzlich allen Einwohnern der Gemeinde Tarnow für private Feierlichkeiten sowie sonstigen Vereinen und Verbänden für kulturelle und gemeinnützige Zwecke zur Verfügung. Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde Tarnow.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfzentrum besteht nicht; die Ortsteilvertretung behält sich die Entscheidung über die Überlassung vor.

§ 3

Vergabe

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfzentrum erfolgt allgemein nur auf Einzelantrag, über den die Ortsteilvertretung entscheidet. Dauernutzungen sind nur nach vorheriger Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich.

(2) Die Benutzung des Saales ist rechtzeitig, d.h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei der im Auftrag der Gemeinde Hausrecht ausübenden Person zu beantragen.

(3) Die Benutzung der Räumlichkeiten durch den Jugendklub ist auf die Zeitdauer der offiziellen Öffnungszeiten des Jugendklubs beschränkt. Die für den Jugendklub verantwortliche Person darf den übergebenen Schlüssel ausschließlich für diesen Zweck benutzen.

§ 4

Versagungsgründe

(1) Die Ortsteilvertretung kann die Benutzung der Räumlichkeiten aus wichtigem Grund versagen.

- (2) Sie ist insbesondere dann abzulehnen, wenn
- a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist.
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegeleichte Benutzung besteht.
 - c) extremistische Veranstaltungen durchgeführt werden sollen.

§ 5

Sorgfaltspflicht der Benutzer

(1) Alle Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind die Räumlichkeiten einschließlich Wirtschaftsraum und Toiletten von den Benutzern wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand (aufräumen und säubern) zu versetzen.

(2) Für die Reinigung der benutzten Einrichtung wird eine Kautions erhoben. Die Benutzer der Einrichtung können die Reinigung dieser selbst übernehmen. Tun sie dies nicht, wird die Reinigung durch die Gemeinde veranlasst und durch den Benutzer ist dafür eine Entschädigung nach der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung zu zahlen. Die Entschädigung wird in einem solchen Fall mit der Kautions verrechnet.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen der Bürgermeisterin oder der Hausrecht ausübenden Person zu befolgen.

(4) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.

§ 6

Veranstaltungsbedingungen

(1) Veranstaltungen müssen um 2:00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag um 3:00 Uhr beendet sein. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

(2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung des Saales gewahrt wird. Insbesondere haben Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen ab 22:00 Uhr auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes zu unterbleiben, damit die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird.

(3) Der Veranstalter hat die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.

(4) Die Schlüssel sind rechtzeitig bei der Hausrecht ausübenden Person abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich dort wieder abzugeben. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte bleibt ausgeschlossen.

§ 7 Rücktritt / Widerruf

(1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Gemeinde von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

(2) Die Veranstalter haben jede Änderung der ursprünglich genannten Veranstaltung sofort mitzuteilen. Weichen die jeweiligen Benutzer von den im Antrag gemachten Angaben oder der Benutzungsbefugnis ab, kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden.

- (3) Die Nutzungsgenehmigung wird auch widerrufen, wenn
- a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen;
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 8 Schadenersatzpflicht

(1) Für Beschädigungen ist voller Kostenersatz zu leisten. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Hausrecht ausübenden Person zu melden.

(2) Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

§ 9 Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Tarnow übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der Räumlichkeiten im Ferienobjekt und der Außenanlagen sowie durch zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände den Veranstaltern, deren Personal, den Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entsteht. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigungen von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

(2) Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Veranstaltern, der Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten, des Wirtschaftsraumes, der Toiletten und das Mobiliar für die Freifläche im Ferienobjekt Boitin werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltverordnung erhoben.




§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung am 20.02.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im Ferienobjekt Botin vom 14.06.2005 außer Kraft.

Tarnow, den 20.02.2007

Kozian
Bürgermeisterin

Entgeltordnung zur Benutzungsordnung

für die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfzentrum in Boitin

§ 1

Allgemeines

Entgelte sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden.

§ 2

Gegenstand des Entgeltes

Entgelte sind zu erheben für den Zeitraum, in dem die Einrichtung oder Anlagen überwiegend Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 3

Höhe des Entgeltes

- (1) Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:
1. Gemeinschaftsräume einschließlich Wirtschaftsraum und Toiletten pro Veranstaltung (max. Dauer 24 Stunden) 64,00 Euro
 2. Eine Nutzung bis 4 Stunden 25,00 Euro
Nach festgelegter Nutzungsdauer jede angefangene Stunde 5,00 Euro
 3. Ausleihgebühr des Mobiliars für die Außennutzung 10,00 Euro

§ 4

Reinigung der Räumlichkeiten

(1) Für die Reinigung der benutzten Einrichtung wird eine Kautions in Höhe von 51,00 € erhoben.

(2) Die Nutzer können die Reinigung der Räumlichkeiten selbst zu übernehmen. Ist das Aufräumen und Säubern nach § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung ordnungsgemäß erfolgt, wird die Kautions in voller Höhe erstattet.

(3) Ist das Aufräumen und Säubern nach § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung nicht ordnungsgemäß erfolgt oder soll das Aufräumen und Säubern im Auftrag des Nutzers von der Gemeinde Tarnow übernommen werden, wird hierfür die Kautions von 51,00 € einbehalten.

§ 5

Entgeltermäßigung

(1) Die in § 3 aufgeführten Entgelte können auf begründeten Antrag bei gemeinnützigen Vereinen und Verbänden auf 50% ermäßigt werden, sofern kein Eintritt erhoben wird.

(2) Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, bei schulischen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen der Seniorenbetreuung sowie bei Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde liegen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Entgeltpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Entgelte sind der Antragsteller bzw. die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Saal in Anspruch genommen wurde.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Zusage des Amtes Bützow-Land zur Benutzung. Die Entgelte werden durch Rechnung geltend gemacht; sie ist 10 Kalendertage vor der Benutzung fällig. Erst mit der Zahlung des Entgeltes gilt die Benutzung als zugesichert und genehmigt.

(2) Eine Erstattung der gezahlten Entgelte kann erfolgen, wenn der Benutzungsantrag mindestens 7 Kalendertage vor dem Benutzungstage schriftlich widerrufen wird.

(3) Bei einem späteren Widerruf eines festgelegten Benutzungstermins fordert oder behält das Amt Bützow-Land 50% der nach § 3 festgelegten Entgeltsätze als Ausfall- und Bearbeitungsgebühr.

(4) Kann die Benutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Entgeltspflicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 14.06.2005 außer Kraft.

Tarnow, den 20.02.2007

Kozian
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung und Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfzentrum Boitin der Gemeinde Tarnow erfolgte im Amtsanzeiger des Amtes Bützow-Land in der Ausgabe 03/07

Tarnow, den 20.02.2007

Kozian
Bürgermeisterin